

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Riesner Verlag, Leipzig.
Zentral-Druckerei, Leipzig.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkonto: Dresden 1599
Postamt Riesa Nr. 22.

Nr. 33.

Mittwoch, 8. Februar 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 11.— Mark einschließlich Postgebühren. Einzelnummer 50 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Silben) 250 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweilung, auch Vermittlungssätze 1 Mark. Besondere Abmachung tritt ein, wenn der Betrag verfallen durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Befreiungsort: Riesa. Dringende Anzeigen werden „Schnell an der Elbe“ — im Falle späterer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlagsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Auf Eruchen der Stadtkommission Dresden wird bekannt gegeben, daß die Auktionsversteigerung der sächsischen Siedlungswoche erst am **sonntäglichen Februar** beginnt.

Großenhain, am 8. Februar 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 2 des Genossenschaftsregisters, die Gewerkschaft Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Anton Albrecht ist als Mitglied des Vorstandes ausgeschieden.

Amtsgericht Riesa, den 4. Februar 1922.

Auf Blatt 622 des sächsischen Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma Paul Bachmann in Riesa und als deren Inhaber der Kaufmann Paul Bachmann in Riesa. Angegebener Geschäftszweig: Vertretung und Handel mit Lebensmitteln.

Amtsgericht Riesa, am 3. Februar 1922.

Auf Blatt 465 des Handelsregisters, betr. die Firma Ernst Schröder in Mehltheuer, ist heute eingetragen worden: In das Handelsbuch ist eingetragenen der Kaufmann Karl Reinhold Schröder in Mehltheuer. Die hierdurch entstehende offene Handelsgesellschaft ist am 1. Januar 1922 errichtet worden. Dem Kaufmann Paul Alfred Schröder in Mehltheuer ist Procura erteilt.

Amtsgericht Riesa, den 2. Februar 1922.

Der Eisenbahnerstreik.

Die Verhandlungen in Berlin.

In der Besprechung der Spitzenverbände der Beamten, Angestellten und Arbeiter mit der Reichsregierung am Montag stand im Vordergrund die Erörterung der Frage der Grundgehälter der Beamten und die Frage des Arbeitszeitgesetzes. Bezüglich der Nachprüfung der Grundgehälter der Beamten erklärte der Reichsminister der Finanzen, er habe schon in der Reichstagskammer vom 21. Januar eine Erklärung abgegeben, wonach die Reichsregierung bereit sei, baldmöglichst in eine Untersuchung über alle Belohnungsfragen einzutreten und alle in Betracht kommenden Probleme zu prüfen. Im Anschluß an diese Besprechungen wurden die schon seit dem 25. Januar im 23. Ausschuss erörterten Fragen der praktischen Durchführung der Gewährung von Wirtschaftsbefreiungen an die Beamten und Angestellten in Anticipation an die den Arbeitern zugestandenen Nebenberufsbefreiungen mit den Spitzenorganisationen durchbesprochen. Diese Prüfung wird in den nächsten Tagen fortgesetzt werden. Zur Frage des Arbeitszeitgesetzes erklärte sich der Reichsverkehrsminister bereit, wie schon mit den Eisenbahnergewerkschaften, so auch mit den Spitzenverbänden über den Referentenentwurf eines Eisenbahn-Arbeitszeitgesetzes zu beraten. Bei dieser Gelegenheit könne auch die Frage nochmals geprüft werden, ob die Möglichkeit bestehe, das Eisenbahnpersonal in das fünftägige allgemeine Arbeitszeitgesetz einzubeziehen. Das im Anschluß an diese Besprechungen tagende Reichskabinett billigte diese beiden Erklärungen des Reichsfinanzministers und des Reichsverkehrsministers.

Bei Schluß der Verhandlungen im Reichsfinanzministerium mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und dem deutschen Beamtenbunde bezeichneten sowohl die Vertreter der Gewerkschaften wie auch die des Beamtenbundes die Erklärungen der Regierung als eine geeignete Grundlage für den Abbruch des Streiks. Montag in den späten Nachmittagsstunden haben bereits Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften, dem Beamtenbunde und der Reichsgewerkschaft über die Zurückziehung des Streikaufrufes stattgefunden.

Verhandlungen über die Amnestiefrage.

Der Reichsanwalt hat gestern vormittag im Reichstag mit den Parteiführern über die Amnestie der Streikführer im Eisenbahnerstreik Rücksprache genommen. Im ganzen ergab sich eine Übereinstimmung zwischen der Auffassung des Kabinetts und denen der Parteiführer, wobei festgehalten wurde, daß nach dem Beamtenrecht die Einstellung eines einmal erlassenen Disziplinarverfahrens ohne weiteres gar nicht zulässig ist. Die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes haben nach Montag abend die Erklärungen des Reichsfinanzministers und des Reichsverkehrsministers der Reichsgewerkschaft mitgeteilt. Bekräftigte erkläre sich bestrebt von den Erklärungen, soweit sie das Arbeitszeitgesetz und die Nebenberufsbefreiungsbefreiung betreffen, machen a. er die Frage des Abbruchs des Streikes von der Fortsetzung abhängig, daß die am Streik Beteiligten nicht gemahnt werden dürfen. Bisher ist noch kein Schritt zur Beilegung erfolgt. Zwei Vertreter des Deutschen Eisenbahnerverbandes (freigewerkschaftlich) begaben sich Montag zum Verkehrsminister Groener, um mit ihm über die Disziplinarfrage zu verhandeln. Der Minister schiederte eingehend die Rechtslage. Die eingeleiteten Disziplinarverfahren müssen und würden durchgeführt werden, soweit sie sich gegen unbedingte Beamten richten. Soweit kündbare Beamten entlassen seien, sei Einspruch dagegen zulässig. Die Disziplinarverfahren natürlich nicht einer Massenbefreiung unterliegen. In den einzelnen Disziplinarbezirken solle eine Liste der am Streik Beteiligten aufgestellt werden und der Minister halte sich vor, die Liste zu prüfen. Arbeiter werden im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses wieder eingestellt. Bei Behandlung der Fragen sollen alle psychologischen Elemente berücksichtigt und mit größter Milde verfahren werden. Mit Rücksicht auf die drei Viertel der verfassungstreuen Beamten müsse darauf gesehen werden, daß die Führer nicht straflos ausgehen. Über etwaige Gegenstände habe nicht der Reichsverkehrsminister, sondern nur der Reichspräsident zu entscheiden.

Die dazu von anderer Seite noch berichtet wird, erklärte Reichsverkehrsminister Groener, daß er den streikenden Beamten keine Straffreiheit zustehen würde. An diesem Standpunkte werde er festhalten und mit ihm stehen oder fallen. Auch eine ganze Anzahl der maßgebenden Stellen des Reichsverkehrsministeriums vertritt

den Standpunkt, daß den Streikenden keine Straffreiheit gewährt werden könne. Was die Haltung des Reichskabinetts in dieser Frage betrifft, so soll sich insbesondere auch der sozialdemokratische Reichsanwalt Panzer gegen eine Amnestie für die Streikenden ausgesprochen haben. Auch der Reichspräsident Ebert soll erklärt haben, er könne nicht für eine Straffreiheit der Streikenden stimmen.

Ein neuer Aufruf der Gewerkschaften.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (christlich-national) erläßt einen neuen Aufruf gegen den Eisenbahnerstreik, in dem es heißt: Der wilde Streik bedeutet eine ernste Lehre an die Eisenbahner. Kein Stand kann sich von dem Schicksal des Volkes frei machen. Ein Streikstreik in dieser Zeit der gespanntesten außenpolitischen Lage und einer völlig erschütterten Volkswirtschaft führt in wenigen Tagen zu Milliardenverlusten und zur Vernichtung des letzten Restes an Staatsautorität und Anstandscredit. Eine neue Zeugnisschleife ist die unmittelbare Folge. Sie trifft nicht den wohlhabenden Teil der Bevölkerung, sondern fällt mit voller Wucht auf die breiten Massen der Beamten, Arbeiter und Angestellten. Darum verlangen wir erneut schnellste Aufnahme der Arbeit, damit der Schaden nicht noch größer wird. Wer inmitten laufender Verhandlungen dem Staat das Rückgrat brechen will, hat nicht nur jeden Anspruch auf Sympathie verloren, sondern hat sich aber als völlig unehrlich und völlig unfähig erwiesen, als Führer aufzutreten. So aber haben die Führer der Reichsgewerkschaft gehandelt. Gewerkschaftlich gibt es nur einen Schuldigen: Die Streikführer der Reichsgewerkschaft.

Der Reichsarbeitsminister über die geltende Lohnskala.

Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns veröffentlicht anlässlich der die Allgemeinheit schwer bedrohenden gegenwärtigen Streiks in der „Post, Nr. 1“ einen Aufruf über die Frage, ob die Einführung einer sogenannten **gleitenden Lohnskala** die Möglichkeit böte, Lohn- und Gehaltsdifferenzen so weit wie möglich zu beseitigen. Er gelangt dabei zu der Ansicht, daß eine solche Skala allein nicht imstande wäre, Streitigkeiten zu vermeiden und schlägt vor, das System der **gleitenden Lohnskala** mit dem System einer **kurzfristigen schiedsgerichtlichen Lohnfestlegung** an zu verbinden. In den Tarifverträgen müßten Schiedsgerichte vereinbart werden, die in kürzeren regelmäßigen Abständen die Lohnhöhe auf Grund der Indexzahlen nachprüfen. Diese Schiedsgerichte hätten zunächst die **letztlich unter Inanspruchnahme der Indexzahlen begründeten Lohnforderungen** festzusetzen, dann aber den Tarifparteien die Möglichkeit zu geben, über sonstige Mängel, die etwa eine abweichende Lohnfestlegung notwendig machen, zu verhandeln und sich zu einigen. Sollte eine solche Einigung nicht erzielt werden, so könnte das Schiedsgericht einen Spruch abgeben. Es liege sich sogar die Frage aufwerfen, ob sich die Parteien nicht innerhalb gewisser Grenzen einem solchen Spruch im voraus freiwillig unterwerfen könnten. Wenn auch auf diesem Wege Verhandlungen und Kämpfe nicht vollständig ausgeschlossen werden, weil keine automatische Regelung erfolgt, so würde doch die häufigste und schwierigste Streitfrage, diejenige über die Höhe der Löhne, ausbleiben, und damit der Wirtschaftskrisen innerhalb der möglichen Grenzen besser gesteuert werden.

Kommunistische Umtriebe.

In den Berliner Straßen wurden Montag abend bei der dort herrschenden Dunkelheit von kommunistischen Bettelverteilern den Passanten Flugblätter in die Hand gedrückt, die bekannt gaben, daß die Regierung gefürzt und der Generalstreik proklamiert sei. Vertreter der Flugblattverteilern wurden verhaftet. Auch Berichte aus dem Reich melden, daß linksradikale Kreise am Werke sind, die augenblicklichen Streiks auszunutzen, um einen Generalstreik zu proklamieren.

Zum Berliner Gemeindefahrerstreik.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Deutsche Metallarbeiter-Verband, der Zentralverband der Maschinen- und Feiler, der Deutsche Transportarbeiterverband, der Zentralverband der Angestellten, die Gewerkschaftskommission Berlin und Umgebung und der Allgemeine Freie Angestelltenbund (Ortspartei Groß-

Schließung der Schulen.

Mit Genehmigung der zuständigen Stellen muß wegen Mangels an Gehilfen der Unterricht in der Oberrealschule, den städtischen Volks- und Fortbildungsschulen und der Pionierschule von Donnerstag, den 9. bis mit Mittwoch, den 15. Februar d. J. ausgesetzt werden.

Sollte ein zeitigerer Wiederbeginn des Unterrichts möglich werden, wird Bekanntmachung erfolgen.

Die Unterrichtsplanung fällt während dieser Zeit aus.

Riesa, am 8. Februar 1922.

J. N.: Der Rat der Stadt Riesa.

Ind.

Der vom Räte nach Beschluß des Stadtvorordneten-Kollegiums aufgestellte XIII. Nachtrag zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 29. Juli 1909 und der hierin angefügten Gebührensordnung vom 31. Januar 1922 liegt vom 9. Februar 1922 ab 14 Tage lang im Rathause, Zimmer Nr. 3, zu Jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Februar 1922.

Freibank Poppitz.

Morgen Donnerstag nachm. v. 5-7 Uhr Rindfleischverkauf. 1/2 kg. 6 Mk. Der Gemeindevorstand.

Berlin) erließ am Montag einen Aufruf an die städtischen Angestellten und Arbeiter auf sofortige und unverzügliche Aufnahme der Arbeit. Der Aufruf weist darauf hin, daß die durch den Streik über die Gesamtbevölkerung verhängten Leiden und Unbillen nicht ausreichend erscheinen. — Nach einer Mitteilung der „Vossischen Zeitung“ hat sich die Streikleitung der Berliner städtischen Arbeiter mit einer Zweidrittel-Mehrheit dem Aufruf der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften angeschlossen, der zur sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit auffordert.

Der neugewählte Papst Pius XI.

erteilt, wie aus Rom gemeldet wird, von dem äußeren Altar der Basilika herab unter dem Beifall der Menge, die den Petersplatz füllte, den päpstlichen Segen. Die Truppen präsentierten. Achilles Ratti, der nunmehr als Papst Pius XI. den päpstlichen Stuhl bestieg, ist am 31. März 1857 in Desio, Prov. Mailand, geboren, war früher Pfarrer in Polen, wurde dann Erzbischof in Mailand. Zum Kardinal wurde er im Konklave am 18. Juni 1921 ernannt.

Der Kaukasus und der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas.

Die kaukasischen Republiken zur Konferenz von Genua. Von den Vertretern der kaukasischen Republiken (Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Nordkaukasus) wurde bei den Beratungen der Entente und dem Obersten Rat eine sehr beachtenswerte Note überreicht, in der aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten dargelegt wird, daß es unzulässig wäre, die kaukasischen Völker wiederum an Rußland zu fesseln. Wir bringen im nachfolgenden die wesentlichen Stellen der Note:

Die Völker des Kaukasus würden nur dann mit voller Energie ihre schöpferische Arbeit wieder aufnehmen, wenn sie ihre Freiheit wiedererlangen, d. h. wenn in den kaukasischen Republiken die normale demokratische Staatsordnung, die bis zur Okkupation dieser Länder durch die russischen und türkischen Truppen dort herrschte, wiederhergestellt würde. Im entgegengesetzten Falle würde der unauflösbare Kampf für die Unabhängigkeit, würden ununterbrochene Erhebungen und Kriege diese Länder zu weiterem Niedergang führen. Die Wiederherstellung der normalen Ordnung im Kaukasus könnte leicht durchgeführt werden: es müßten bloß die russisch-bolschewistischen Truppen, die die einzige Stütze des bolschewistischen Regimes sind, entzerrt werden.

Die Schaffung einer kaukasischen wirtschaftlichen Vereinigung wird unabweislich diktiert von folgenden Erwägungen: Der Kaukasus ist ein gleichwertiger Organismus und unterscheidet sich erheblich von Rußland sowohl in geographischer als auch in ökonomischer Hinsicht. Seit Jahrhunderten ist der Kaukasus bewohnt von alten ethnischen Kulturvölkern: Georgiern, Armeniern, Aserbaidschanern, Tataren, die nichts gemein haben mit der slavischen Rasse, weder in ihren Sprachen, noch hinsichtlich ihrer Sitten und Traditionen. Die geographischen, ethnographischen und ökonomischen Unterschiede sind von derartiger Bedeutung, daß sogar das alte Rußland gestiegen war, diesem Umstände Rechnung zu tragen; entgegen seinem zentralasiatischen Grundriss mußte es — als einzige Ausnahme in diesem Reich — im Kaukasus ein Vielkönigtum errichten. Auch die revolutionäre Bewegung nahm im Kaukasus einen ganz anderen Verlauf als in Rußland. Während in Rußland der Bürgerkrieg wütete, und als dessen Ergebnisse die bolschewistische Diktatur und der Terror herrschten, verstanden es die Völker des Kaukasus, die Organisationskräfte der Freiheit sich auszuheben zu machen, um aeregelte Zustände und eine rechtliche demokratische Staatsordnung herzustellen. Diese Tatsache, die allgemein bekannt ist, beweist zur Genüge, wie groß der Unterschied ist, der zwischen den Russen und den Kaukasierern besteht, sowohl hinsichtlich der Verfassungsverfassung als auch des Temperaments.

Der Kaukasus vertritt nicht Rußlands Handelswege, weder in der Richtung nach Europa, noch in der nach Asien. Im übrigen kann Rußland ebenso wie die anderen Länder die kaukasischen Verkehrswege zur Durchfuhr seines Güter benutzen. Die Industrie des Kaukasus war nicht russisch, indem über 85 Proz. des an der Rapphandelsbetriebe an der Kupfer-, Kohlen- und Manganzuförderung beteiligten Kapitals in den Händen von Ausländern lagen und das einheimische Kapital (armenisches, georgisches, aserbaidjanisches usw.) nicht als russisches gelten kann. Das